

TOP 3: Entwurf einer Zweiten Landesverordnung zur Änderung der Wiederaufbaugebietsverordnung

- Vorlage des Ministeriums der Finanzen vom 28. April 2025 –

Abschließende Beratung

Beschluss:

Der Ministerrat beschließt die Zweite Landesverordnung zur Änderung der Wiederaufbaugebietsverordnung.

Erläuterungen:

Durch die Wiederaufbaugebietsverordnung vom 18. Juli 2023 (GVBl. S. 206), geändert durch Verordnung vom 19. Juni 2024 (GVBl. S. 280), BS 213-8, hat die Landesregierung von der Verordnungsermächtigung der Länder Gebrauch gemacht, die durch das am 7. Juli 2023 in Kraft getretene Gesetz zur Stärkung der Digitalisierung im Bauleitplanverfahren und Änderung anderer Vorschriften vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) in das Baugesetzbuch (BauGB) aufgenommen wurde. Gemäß § 246 c Abs. 6 Satz 2 BauG B war die Geltungsdauer der Ursprungsverordnung auf höchstens ein Jahr nach dem Kabinettsbeschluss zu befristen. Die Wiederaufbaugebietsverordnung kann, sofern die Voraussetzungen, die bereits bei Erlass der Ursprungsverordnung gemäß § 246 c Abs. 1 BauGB erfüllt sein mussten, weiter vorliegen, jeweils um höchstens ein Jahr verlängert werden. Die Wiederaufbaugebietsverordnung wurde durch die Erste Landesverordnung zur Änderung der Wiederaufbaugebietsverordnung vom 19. Juni 2024 (GVBl. S. 280) bereits einmal bis zum 18. Juli 2025 verlängert. Durch die Verordnung soll von der Verlängerungsoption ein zweites Mal Gebrauch gemacht werden, da nach Aussage der betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften die Katastrophenbewältigung in den Wiederaufbaugebieten auch weiterhin der bauplanungsrechtlichen Erleichterungen bedarf.